



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0279 - 0284, DOK 371.8/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 549 RVO (Arbeitsgerät) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.11.1986 - L 10 U 1395/86**

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 549 RVO (Arbeitsgerät);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.11.1986  
- L 10 U 1395/86 -

In der bglichen Praxis ist oft darüber zu befinden, ob der Pkw eines Unternehmers als Arbeitsgerät i.S.v. § 549 RVO anzusehen ist und damit alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. So hatte das LSG Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 27. November 1986 - L 10 U 1395/86 - darüber zu entscheiden, ob der aus betrieblichen Gründen benutzte und liegengebliebene Pkw eines landw. Unternehmers als Arbeitsgerät anzusehen ist und somit der landw. Unternehmer beim Nachfüllen von Benzin in den Pkw, wobei sich der Unfall ereignete, unter Versicherungsschutz gestanden hat. Die beklagte BG hat den Versicherungsschutz und somit das Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles mit dem Hinweis verneint, daß es sich bei dem Auftanken des Fahrzeuges um einen privaten Vorgang und nicht um die Instandhaltung eines Arbeitsgerätes gehandelt habe. Ein Pkw sei kein landw. Fahrzeug, sondern diene im allgemeinen der Fortbewegung aus allen möglichen Anlässen, also auch zu eigenwirtschaftlichen Fahrten. Auch sei nicht erkennbar, daß der Pkw hauptsächlich der betrieblichen Nutzung gedient habe. Das SG hat jedoch die Beklagte zur Entschädigung des Unfalles verurteilt, mit dem Hinweis, daß der Pkw im Hinblick auf die Größe des Betriebes und die Tatsache, daß auch der Haushalt als Teil des Betriebes gelte, als Arbeitsgerät zu bewerten sei. Hinzu komme, daß es sich um einen Kombi-Wagen handle, der nur an den Wochenenden gelegentlich zu Ausflügen und Verwandtenbesuchen benutzt werde. Dementsprechend habe auch die vom Kläger im Unfallzeitpunkt durchgeführte Tätigkeit unter Versicherungsschutz gestanden. Das LSG hat diese Auffassung nicht geteilt und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Begründet hat das LSG seine Entscheidung u.a. damit, daß es sich bei der Regelung des § 549 RVO um die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf einen sonst unversicherten Bereich handelt und somit eine enge und streng begriffsgebundene Auslegung geboten ist. Dabei sind nicht alle auch nur entfernt mit der Berufsarbeit in irgendeinem Zusammenhang stehenden Gerätschaften, Hilfsmittel, Werkzeuge usw. als Arbeitsgeräte anzusprechen, sondern nur die in direktem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit i.S. §§ 539 ff., 776 ff. RVO erforderlichen Gerätschaften, wie z.B. in der Landwirtschaft alle Arbeitsmaschinen und Traktoren. Mithin sind Beförderungsmittel, die im allgemeinen ihrer Natur nach auch zu anderen Zwecken als zur Arbeit verwendet werden, im allgemeinen nicht unter den Begriff des Arbeitsgerätes zu

subsumieren selbst dann nicht, wenn sie regelmäßig zur Zurücklegung des Weges von und zur Arbeitsstätte benutzt werden (BSG 41, 102, 105). Voraussetzung sei nach der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) vielmehr, daß das Gerät seiner Zweckbestimmung nach hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird. Dabei sei nicht die für den Betrieb zurückgelegte oder die privat gefahrene km-Zahl maßgeblich; vielmehr komme es darauf an, ob der Pkw für die Privatfahrten eine ausdrücklich nebensächliche, belanglose, d.h. praktisch keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Da nach den getroffenen Feststellungen die private Nutzung des Pkw's nicht als nebensächlich anzusehen war, mußte die Annahme einer hauptsächlich betrieblichen Zweckbestimmung und Nutzung, und damit die Anerkennung des Pkw's als landw. Arbeitsgerät verneint werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 19/87 vom 29.01.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften